

105 K 042/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26.08.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74

die im Grundbuch von Duisburg Blatt 20650 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

14,70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 333, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Neudorfer Straße 56, 58, 60, 62, 64, 66, Otto-Keller-Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15, Größe: 6922 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 12.09.2002 mit Nummer 4 bezeichneten Wohnung im ersten Obergeschoss rechts und zwei Kellerräumen im Kellergeschoss im Hause Neudorfer Straße 56.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 68 qm große Eigentumswohnung in 47057 Duisburg - Neudorf. Baujahr: ca. 1958. Aufteilung: 3 Zimmer, Wohnen mit Küche, Diele, Bad, Loggia. Die teilweise modernisierte Wohnung befindet sich in einem mäßig gepflegten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 22.11.2023